

## Hinweise zu den Leistungen an die Tierärzte ab dem 01.01.2010

### Grundsatz

1. Eine Kostenvereinbarung mit der Bayer. Landestierärztekammer BLTK zur staatlichen Tierseuchenbekämpfung für die Zeit ab 01.01.2010 **liegt nicht mehr vor**.
2. Als Alternative zu einer Kostenvereinbarung hat der Landesausschuss der Tierseuchenkasse am 04.12.2009 zu den Leistungen der praktischen Tierärzte im Bereich staatlicher Tierseuchenbekämpfung für die Zeit ab 01.01.2010 **Zuschüsse** beschlossen. Die entsprechenden [Leistungsbeschlüsse zur Leistungssatzung](#) und zur [Tiergesundheitssatzung](#) finden Sie im Anschluss an diese Hinweise und im „Download“ auf unserer Internetseite [www.btsk.de](http://www.btsk.de).
3. Nach EU-Recht dürfen diese Zuschüsse **nicht an den Tierhalter**, sondern nur an den leistungserbringenden Tierarzt ausgezahlt werden.
4. Anspruch auf einen Zuschuss hat der Tierhalter, der ordnungsgemäß bei der Bayerischen Tierseuchenkasse gemeldet ist und seinen Beitrag fristgerecht gezahlt hat.

### Abwicklung

5. Die Zuschüsse zur Blutentnahme bei Rind und Schwein sowie zu den Entnahmen von Einzelmilchproben entsprechen dem einfachen und damit dem höchsten Satz der GOT bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Grundsätzlich ist bei Zuschüssen unterhalb der GOT allerdings eine Gebühr bis zur GOT möglich. Da die Zuschüsse keine Mehrwertsteuer beinhalten, **ist dem Tierhalter ggf. der Gesamtbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen**. Der Zuschuss der BTSK ist dann am Ende als bereits geleistete Zahlung in Abzug zu bringen.
6. Mit der getroffenen Zuschussregelung sind für die Leistungen, die ab 01.01.2010 erbracht werden, die bisherigen Kostenrechnungsformulare nicht mehr verwendbar. Die BTSK hat ein entsprechendes Formular **„Antrag auf Zuschuss“** erstellt und den Veterinärämtern übersandt. Gleichzeitig steht es auch auf der Internet-Seite [www.btsk.de](http://www.btsk.de) unter „Downloads“ für alle Tierärzte bereit.
7. Für jeden Tierhalter ist dann ein Zuschussantrag mit den notwendigen Angaben (siehe Nr.2 der [Leistungsbeschlüsse zur Leistungssatzung](#) bzw. zur [Tiergesundheitssatzung](#)) zu stellen. Dabei ist der Antrag **von dem Tierhalter und dem Tierarzt zu unterschreiben**.
8. Die Zuschussanträge sind weiterhin alle über die **zuständigen Veterinärämter** einzureichen.
9. Soweit von den Tierärzten mehrere [Zuschussanträge](#) gestellt oder gesammelt werden, steht ein **„Deckblatt für Zuschussanträge“** zur Verfügung. Alle unter einem Deckblatt gestellten Zuschussanträge werden dann auch in einem Sammelbetrag abgerechnet. Es empfiehlt sich daher, das Deckblatt mit einem Aktenzeichen oder einer Nummer zu versehen. Einzelne Zuschussanträge sollten auch nummeriert sein.